Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.A. International Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 17.02.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.01.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
   „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

3. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 8 die Wörter „Grundpraktikum und praktisches“ durch das Wort „Praktisches“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25. 07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa. Die Wörter „ein Grundpraktikum,“ wird gestrichen.
      bb. Das Wort „Auslandspraktikum“ wird durch die Wörter „praktisches Studiensemester im Ausland“ ersetzt.
   b. Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Wörter „Absolventinnen und“ eingefügt wird wie folgt geändert:
   c. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa. Das Wort „Praktikum“ wird durch die Wörter „praktische Studiensemester“ ersetzt.

bb. Die Wörter „, vorrangig in zwei unterschiedlichen Kontinenten," werden gestrichen.

6. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt gefasst:
   „[3]Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester; sowohl ein theoretisches Studiensemester als auch das praktische Studiensemester sind gemäß Abs. 3 im Ausland abzuleisten."

   b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa. In Satz 1 wird nach den Wörtern „Hochschulsemester im" die Wörter „nicht-deutschsprachigen" eingefügt.

      bb. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      „[3]Das Auslandspraktikum kann ausnahmsweise auch im deutschsprachigen Raum erbracht werden, sofern die Studierenden das Praktikum im Ausland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführen können oder die Hochschulzugangsberechtigung im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben wurde; ein Bezug zum Auslandsgeschäft außerhalb des deutschsprachigen Raums muss gewährleistet sein (z.B. durch eine Tätigkeit in den Bereichen Export, Internationale Steuern, Internationales Marketing, International Finance)."

      cc. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
      „[4]Über das Vorliegen nicht zu vertretender Gründe nach Satz 2 und 3 entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission."

7. § 4 wird wie folgt geändert:
   a. In Satz 1 werden die Wörter „für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und" gestrichen.

   b. In Satz 4 werden die Wörter „zu dieser Satzung" gestrichen.

8. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu dieser Satzung" gestrichen.

   b. In Absatz 2 werden die Wörter „in der Anlage zu dieser Satzung" durch die Wörter „im Modulhandbuch" ersetzt.

   c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa. In Nr. 1 wird das Wort „verbindlich" durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren" ersetzt.

      bb. In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder" durch die Wörter „Jede bzw. jeder" ersetzt.

   d. In Absatz 4 werden die Wörter „zu dieser Studien- und Prüfungsordnung" gestrichen.

9. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 2 Nr. 8 werden die Wörter „des Grundpraktikums und" gestrichen.

   b. In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat" durch das Wort „Fakultätsrat" ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „63“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Das Wort „Auslandspraktikum“ durch die Wörter „praktische Studiensemester“ ersetzt.

bb. Die Wörter „dritten und vierten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums“ werden durch die Wörter „vierten und fünften Studiensemester“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Im Titel werden die Wörter „Grundpraktikum und praktisches“ durch das Wort „Praktisches“ ersetzt.

b. Absatz 1 und 2 werden gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

bb. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts, das gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren ist, umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.“

cc. Satz 2 wird gestrichen.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sowohl das theoretische Studiensemester im Ausland als auch das praktische Studiensemester im Ausland mit Erfolg abgeleistet wurden.“

b. In Absatz 2 werden die Wörter „zu dieser Satzung“ gestrichen.

13. In § 10 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem“ jeweils durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen“ ersetzt.

14. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2025/2026 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.02.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 27.02.2025

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.03.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.03.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.03.2025.